

Geschäftsreglement des Turnvereins Brüttelen

vom 21. Februar 2026

Die Hauptversammlung des Turnvereins Brüttelen beschliesst folgendes Geschäftsreglement:

1. Kapitel: Zweck

Artikel 1

- 1 Dieses Reglement regelt insbesondere:
 - a. die Organisation und die Geschäftsführung des Vorstandes;
 - b. die Aufgaben und die Zuständigkeiten des Vorstandes und dessen Mitglieder;
 - c. die Aufgaben der leitenden Personen und weiteren Ämter;
 - d. das Verfahren zur Beschlussfassung bei nicht durchführbarer Hauptversammlung infolge eines behördlichen Erlasses;
 - e. die Unterschriftsberechtigung für den Verein und die Zugriffsberechtigung auf Bankkonten des Vereins;
 - f. die Entschädigung der Vereinsfunktionäre;
 - g. die Auszeichnungen und Geschenke;
- 2 Die im Folgenden für Vereinsmitglieder und -funktionen verwendete männliche Form gilt für alle Geschlechter.

2. Kapitel: Vorstand und weitere Ämter

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmung

Artikel 2 Kurse

Die Mitglieder des Vorstandes, die leitenden Personen, wie auch die weiteren Vereinsfunktionäre sind verpflichtet, die für sie bestimmten Kurse des Turnverbandes Bern Seeland sowie weitere vom Vorstand bestimmte Kurse zu besuchen.

2. Abschnitt: Vorstand

Artikel 3 Aufgaben

Der Vorstand:

- a. sorgt für die sinnvolle Verwirklichung der in den Statuten festgelegten Zielsetzungen des Vereins;
- b. führt die von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse aus;
- c. sorgt für die Einhaltung des Budgets und einen nachhaltigen Einsatz der finanziellen Mittel;
- d. überwacht die Einhaltung der Erlasse und Vereinbarungen;
- e. organisiert die Vereinsanlässe gemäss Tätigkeitsprogramm;
- f. erstellt die Jahresrechnung und die Bilanz sowie den Entwurf des Budgets und des Tätigkeitsprogramms zu Handen der Hauptversammlung;
- g. führt ein Mitgliederverzeichnis des Vereins;
- h. erlässt Pflichtenhefte oder Funktions- und Aufgabenbeschriebe für die Vorstandsmitglieder und die weiteren Vereinsfunktionäre;
- i. sorgt für die Führung der Internetseite des Vereins und überwacht sie;
- j. veröffentlicht auf der Internetseite die Statuten und Reglemente des Vereins.

Artikel 4 Zuständigkeiten

Der Vorstand ist zuständig für:

- a. die Führung, Verwaltung und Vertretung des Vereins;
- b. die Verwaltung der Vereinskasse und des Vereinsvermögens;
- c. die Aufnahme und den Ausschluss von Passivmitgliedern gemäss Statuten;
- d. Anträge an die Hauptversammlung;
- e. die Wahl des Betreuers der Internetseite des Vereins;
- f. die Wahl der Delegierten, die den Verein an der Delegiertenversammlung des Turnverbandes Bern Seeland vertreten;
- g. die Wahl der Delegierten an Anlässe, zu denen eine Vereinsdelegation eingeladen ist;
- h. Ausgaben für Startgelder von Mitgliedern und Mannschaften und für Kursgelder;
- i. Ausgaben für ein dringendes, nicht im Voranschlag aufgeführtes Geschäft bis CHF 1500.- soweit es sich nicht um eine wiederkehrende Ausgabe handelt;
- j. das Tätigkeitsprogramm der Riegen
- k. kleine Geschenke für besondere Ereignisse.

Artikel 5 Präsident

- 1 Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und die Hauptversammlungen.
- 2 Er führt und vertritt den Vorstand und den Verein.
- 3 Zu Handen der Hauptversammlung verfasst der Präsident einen Jahresbericht über die Vereinsereignisse im vergangenen Vereinsjahr.

Artikel 6 Vizepräsident

- 1 Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in seinen Aufgaben und vertritt ihn in dessen Verhinderungsfall.

Artikel 7 Oberturner

- 1 Der Chef Aktivriege.
- 2 Er führt und vertritt den Vorstand und den Verein in den turnerischen Bereichen der Aktivmitglieder.
- 3 Er meldet die Haupt- und Hilfsleiter der Riegen der Aktivmitglieder zu Weiterbildungskursen an.
- 4 Zu Handen der Hauptversammlung verfasst er einen Jahresbericht über die turnerischen Ereignisse der Riegen der Aktivmitglieder im vergangenen Vereinsjahr.

Artikel 8 Vertreter des Aktiv-Plus

- 1 Ein Mitglied des Aktiv-Plus vertritt die Riege im Vorstand.
- 2 Zu Handen der Hauptversammlung verfasst er einen Jahresbericht über die turnerischen Ereignisse des Aktiv-Plus im vergangenen Vereinsjahr.

Artikel 9 Männer-und Frauenriegen-obmann/-obfrau

- 1 Der Chef der Männer-/Frauenriege.
- 2 Er führt und vertritt den Vorstand und den Verein in der Männer-und Frauenriegen.

Artikel 10 Hauptjugendriegenleiter

- 1 Der Chef Jugendriege.
- 2 Er führt und vertritt den Vorstand und den Verein in den turnerischen Bereichen der Jugendriege.
- 3 Er meldet die Haupt- und Hilfsleiter der Riegen der Jugendmitglieder zu Weiterbildungskursen an.
- 4 Zu Handen der Hauptversammlung verfasst er einen Jahresbericht über die turnerischen Ereignisse der Jugendriege im vergangenen Vereinsjahr.

Artikel 11 Sekretär

- 1 Der Sekretär besorgt die Korrespondenz und verfasst die Protokolle der Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen.
- 2 Der Sekretär führt das Mitgliederverzeichnis und das Verzeichnis der Vereinsmitglieder.
- 3 Er erfasst die Ein- und Austritte der turnenden Mitglieder auf der Vereinsmitgliederdatenbank des Schweizerischen Turnverbandes.

Artikel 12 Kassier

- 1 Der Kassier ist für das Rechnungswesen des Vereins verantwortlich.
- 2 Er erstellt die Jahresrechnung, die Bilanz sowie den Entwurf des Budgets.

Artikel 13 Festwirt

Der Festwirt organisiert an den Vereinsanlässen die Verpflegung.

3. Abschnitt: Weitere Ämter

Artikel 14 Zuständigkeiten

Die unter Abschnitt 3 aufgeführten weiteren Ämter sind im Vorstand nicht stimmberechtigt, mit Ausnahme, sie vertreten ein Vorstandsmitglied der zugehörigen Riege.

Artikel 15 Vizeoberturner

- 1 Der Vizeoberturner unterstützt den Oberturner in seinen Aufgaben und vertritt ihn in dessen Verhinderungsfall.
- 2 Er wird von der Hauptversammlung gewählt.
- 5 Der Vizeoberturner bleibt solange im Amt, bis er demissioniert oder eine Neuwahl erfolgt.

Artikel 16 Männer-und Frauenriegenleiter

- 1 Der Männer-und Frauenriegenleiter führt die Männer-und Frauenriegen in den turnerischen Bereichen.
- 2 Er wird von der Hauptversammlung gewählt.
- 3 Der Männer-und Frauenriegenleiter bleibt solange im Amt, bis er demissioniert oder eine Neuwahl erfolgt.
- 4 Zu Handen der Hauptversammlung verfasst er einen Jahresbericht über die turnerischen Ereignisse der Männer-und Frauenriegen im vergangenen Vereinsjahr.

Artikel 17 Vize-Männer-und Frauenriegenleiter

- 1 Der Vize-Männer-und Frauenriegenleiter unterstützt den Männer-und Frauenriegenleiter in seinen Aufgaben und vertritt ihn in dessen Verhinderungsfall.
- 2 Er wird von der Hauptversammlung gewählt.
- 3 Der Vize-Männer-und Frauenriegenleiter bleibt solange im Amt, bis er demissioniert oder eine Neuwahl erfolgt.

Artikel 18 Jugendriegenleiter

- 1 Der Jugendriegenleiter unterstützt den Hauptjugendriegenleiter in seinen Aufgaben und vertritt ihn in dessen Verhinderungsfall.
- 2 Er wird von der Hauptversammlung gewählt.
- 3 Es können mehrere Mitglieder in das Amt eines Jugendriegenleiters gewählt werden.
- 4 Der Jugendriegenleiter bleibt solange im Amt, bis er demissioniert oder eine Neuwahl erfolgt.

Artikel 19 Jugend+Sport-Coach

- 1 Der Jugend+Sport-Coach meldet die Jugend+Sport-Kurse des Vereins bei der zuständigen Amtsstelle an und rechnet diese Kurse ab.
- 2 Er wird von der Hauptversammlung gewählt.
- 3 Er meldet die Haupt- und Hilfsleiter zu Jugend+Sport-Aus- und Weiterbildungskursen an.
- 4 Er ist für die Aufbewahrung der Jugend+Sport-Dokumentation, die zur Überprüfung der Abrechnung der Jugend+Sport-Kurse des Vereins notwendig ist, verantwortlich.
- 5 Der Jugend+Sport-Coach bleibt solange im Amt, bis er demissioniert oder eine Neuwahl erfolgt.

Artikel 20 Fähnrich

- 1 Der Fähnrich begleitet die Aktivmitglieder mit der Vereinsfahne an deren wichtigsten turnerischen Wettkämpfe.
- 2 Der Fähnrich nimmt an der vom Vorstand bestimmten Fahnendelegationen teil.
- 3 Der Vereinsfähnrich ist für die fachgerechte Aufbewahrung der Fahnen und der Betreuung des Schaukastens verantwortlich.
- 4 Er wird von der Hauptversammlung gewählt.
- 5 Der Fähnrich bleibt solange im Amt, bis er demissioniert oder eine Neuwahl erfolgt.

Artikel 21 Mooslauf-Verantwortlicher

- 1 Der Mooslauf-Verantwortliche organisiert den Mooslauf.
- 2 Der Mooslauf-Verantwortliche wird vom Vorstand gewählt und bleibt solange im Amt, bis er demissioniert oder eine Neuwahl erfolgt.

Artikel 22 Lottomatch-Verantwortlicher

- 1 Der Lottomatch-Verantwortliche organisiert den Lottomatch.
- 2 Der Lottomatch-Verantwortliche wird vom Vorstand gewählt und bleibt solange im Amt, bis er demissioniert oder eine Neuwahl erfolgt.

Artikel 23 Betreuer der Internetseite

- 1 Der Betreuer der Internetseite des Vereins ist für eine aktuelle Information über wichtige Vereinsereignisse auf dieser Seite verantwortlich.
- 2 Der Betreuer wird vom Vorstand gewählt und bleibt solange im Amt, bis er demissioniert oder eine Neuwahl erfolgt.

3. Kapitel: Beschlussfassung bei nicht durchführbarer Hauptversammlung infolge eines behördlichen Erlasses

Artikel 24 Verfahren

¹ Kann eine Hauptversammlung infolge eines behördlichen Erlasses nicht oder nur unter Sicherheitsvorkehrungen, die dem Verein oder den Mitgliedern nicht zumutbar sind, durchgeführt werden, kann der Vorstand den stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern brieflich oder mit elektronischer Post einen Stimmzettel mit Erläuterungen zu den Abstimmungsgegenständen und Wahlen zustellen und eine Frist von mindestens zehn Tagen für die Rücksendung des mit Namen und Unterschrift versehenen Stimmzettels setzen.

² Ein Abstimmungsgegenstand muss mit Ja, Nein oder Stimmenthaltung und allenfalls Eventualentscheid beantwortet werden können.

³ Der Vorstand und die Rechnungsrevisoren zählen die Stimmen aus, protokollieren die Resultate und eröffnen diese den Vereinsmitgliedern innert fünf Tagen nach der Frist für die Rücksendung der Stimmzettel schriftlich oder mit elektronischer Post.

4. Kapitel: Unterschriftsberechtigung, Zugriffsberechtigung auf Konten**Artikel 25** Unterschriftsberechtigung

Der Präsident, in dessen Verhinderungsfall der Vizepräsident, und ein weiteres Vorstandsmitglied, in der Regel der Sekretär oder Kassier führen zu zweit die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein und den Vorstand.

Artikel 26 Zugriffsberechtigung auf Konten

Der Präsident, der Vizepräsident, der Sekretär und der Kassier sind einzeln berechtigt, schriftliche oder elektronische Zahlungsaufträge zu unterzeichnen oder freizugeben und Bargeld von Konten des Vereins zu beziehen.

5. Kapitel: Turn- und Vereinsbetrieb, Abmeldung**Artikel 27** Aktivmitglieder

Die Aktivriegen treffen sich an den bestimmten Abenden, in der Regel ein- bis zweimal in der Woche, zum Training.

Artikel 28 Jugendriege

¹ Die Jugendmitglieder treffen sich in der Regel einmal in der Woche zum Training.

Artikel 29 Abmeldung

¹ Die turnenden Aktiv- und die Jugendmitglieder sind verpflichtet, sich beim Hauptleiter ihrer Riege abzumelden, wenn sie an der Teilnahme eines Trainings verhindert sind.

² Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, sich beim Präsidenten abzumelden, wenn sie an der Teilnahme an Hauptversammlungen und -Vereinsanlässen verhindert sind.

6. Kapitel: Finanzen

Artikel 30 Jahresbeitrag

Ein im laufenden Vereinsjahr ausgetretenes oder ausgeschlossenes beitragspflichtiges Mitglied hat den gesamten Jahresbeitrag zu bezahlen.

Artikel 31 Taggelder

- 1 Ein Mitglied, das auf Empfehlen des Vorstandes einen Kurs besucht, erhält kein Taggeld.
- 2 Ein vom Vorstand gewählter Delegierter, der den Verein an einem Anlass vertritt, erhält kein Taggeld.

Artikel 32 Spesenentschädigung

- 1 Die Spesen, die einem Mitglied in Ausführung von Vereinsaufgaben entstehen, werden ihm vom Verein nicht entschädigt.

Artikel 33 Entschädigung Kampfrichter

Kampfrichtereinsätze werden pro Einsatz mit 30.- Franken entlohnt.

Artikel 34 Entschädigung Leiter

Als jährliche Entschädigung erhalten die leitenden Personen pro geleitetes Training 15.- Franken.

Artikel 35 Gemeinsame Entschädigung der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand erhält jährlich 250.- Franken als Beitrag an einem Vorstandssessen.

Artikel 36 Entschädigung für Leiterausbildungskurse Jugend+Sport

Ein Mitglied, das auf Empfehlung des Vorstandes einen Jugend+Sport-Leiterausbildungskurs von fünf oder mehr aufeinanderfolgenden Tagen besucht hat, erhält die Entschädigung im Rahmen der Erwerbsersatzordnung.

Artikel 37 Vereinsreise

Organisiert eine Aktivriege eine Vereinsreise werden die anfallenden Kosten pro Person bis maximal vom Verein übernommen. Entstandene Mehrkosten werden von den Teilnehmenden selber bezahlt.

7. Kapitel: Auszeichnungen und Geschenke**Artikel 38** Auszeichnungen für langjährige Tätigkeit im Verein

- 1 Ein Mitglied, das 10 Jahre lang ein Amt ausgeführt hat, erhält einen Waren- oder Dienstleistungsgutschein im Wert von 30.- Franken.
- 2 Ein Mitglied, das 50 Jahre lang Aktivmitglied war, erhält einen Waren- oder Dienstleistungsgutschein im Wert von 50.- Franken.
- 3 Die Turntätigkeit als Jugendmitglied wird nicht angerechnet.

Artikel 39 Zur Ernennung als Ehrenmitglied

Ein Ehrenmitglied erhält zu seiner Ernennung eine Urkunde und eine Auszeichnung, sowie einen Waren- oder Dienstleistungsgutschein im Wert von 50.- Franken.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Artikel 40 Ausführungsbestimmungen

Der Vorstand erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Artikel 41 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Geschäftsreglement vom 10. Januar 1998 wird aufgehoben.

Artikel 42 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit seiner Annahme in Kraft.

21. Februar 2026

Der Präsident:

Marcel Weber

Der Protokollführer:

Lucas Hiltbold